

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern

27. Januar 2003

Vernehmlassung zur Totalrevision der Schall- und Laserverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Schall- und Laserverordnung und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Schall- und Laserverordnung (SchLV) muss im Kanton Solothurn ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen vollzogen werden. Die bisherige SchLV liess sich deshalb nur unzureichend umsetzen. Die Probleme des Vollzugs sind auch die wesentlichen Gründe für die Totalrevision. Das Ziel der SchLV Schutz des Publikums, besonders der Jugendlichen, vor übermässigen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen wird von uns unterstützt. Mit der neuen SchLV ist der Schutz des Publikums mit wenigen Ausnahmen zwar theoretisch gesichert, wegen des grossen Aufwands der Vollzugsbehörden in der Praxis aber nicht. Der Vollzug, für welchen die Kantone verantwortlich sind, ist auch mit der neuen Verordnung mit einem riesigen Aufwand verbunden. Die Gefahr besteht, dass aus Kostengründen (schlechte Finanzlage der Kantone), die Verordnung gar nicht oder nur teilweise durchgesetzt wird. Deshalb wäre es sehr wichtig, dass das Bundesamt für Gesundheit gemeinsam mit den Kantonen mit präventiven Massnahmen das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen würde (nationale Kampagnen).

2. Schallschutz

Die verschiedenen Grenzwerte sowie die unterschiedlichen Immissionsorte (Art. 4, 5, 7) sind sowohl für das Publikum als auch für die Betreiber unklar und erschweren den Vollzug. Wir stellen daher folgenden Antrag:

*Grenzwert in dB(A)	Ort der maximalen Immission
93	Bar, Sitzplätzen
95	Auf der Tanzfläche ohne Erleichterung
100	Auf der Tanzfläche mit Erleichterung

*über 60 Minuten gemittelter Pegel L_{Aeq}

Diese klaren Zuordnungen erleichtern die Verständlichkeit und den Vollzug. Die Veranstaltungen mit einem erhöhten Grenzwert (Erleichterung) unterscheiden sich deutlich mit denen ohne Erleichterung.

3. Laserstrahlen

Mit den Neuerungen beim Einsatz von Laseranlagen sind wir einverstanden. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Ausbildung des sachkundigen Personals (Art.15) schon vor der Inkraftsetzung der SchLV angeboten werden muss, um mögliche Übergangsregelungen zu vermeiden. Weiter würden wir empfehlen, dass das BAG Vollzugshilfen erarbeitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Bearbeitung dieser Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber